

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 26.01.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1926.) 85. Stück.

Inhalt:

Nr. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1926, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Nr. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.
Oldenburg, den 22. Januar 1926.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. April 1920, betreffend die Grundschulen usw., vom 7. Oktober 1920 und 3. November 1921 wird folgendes bestimmt:

1. Private Vorschulen (Vorschulklassen), die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen usw., mit dem Abbau begonnen haben, dürfen, auch wenn sie 4 Vorschulklassen haben, zu Ostern 1926 noch einmal in dem bisherigen Umfange Schüler in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse aufnehmen.
2. Zu Beginn des Schuljahres 1927/28 ist mit dem von Jahr zu Jahr fortschreitenden Abbau der Klassen zu beginnen; mit Ablauf des Schuljahres 1928/29 müssen sämtliche Klassen aufgehoben sein. Schüler der letzten Klasse, die dann erst 3 Schulpflichtsjahre lang die Schule besucht haben, treten mit Beginn des Schul-

jahrs 1929/30 in die Volksschule über, soweit sie nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule, und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden können. Hierauf sind die Eltern, die Ostern 1926 ihre Kinder zur Aufnahme in die für den ersten Schulpflichtjahrgang bestimmte Klasse anmelden, ausdrücklich hinzuweisen.

3. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise statt des allmählichen Abbaus die Fortführung aller Klassen bis zum Schlusse des Schuljahres 1928/29 gestattet werden, sodaß dann alle Klassen gleichzeitig in einem Zuge aufgehoben werden. Alle Schüler, die dann noch nicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden können, treten mit Beginn des Schuljahres 1929/30 in die Volksschule über. Auch hierauf sind die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder jedesmal hinzuweisen.

Schulen, die von der im Absatz 1 gegebenen Erlaubnis Gebrauch machen wollen, haben dahingehende Gesuche unter eingehender Begründung bis zum 1. Oktober 1926 beim Gemeindevorstand einzureichen, der sie mit seiner gutachtlichen Äußerung der oberen Schulbehörde bis zum 15. Oktober 1926 vorzulegen hat. Die Gesuche sind mit einer gutachtlichen Äußerung an das Ministerium bis zum 1. November 1926 einzureichen.

4. Die Bezeichnung „Schüler“ umfaßt auch „Schülerinnen“.

Oldenburg, den 22. Januar 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Heering.